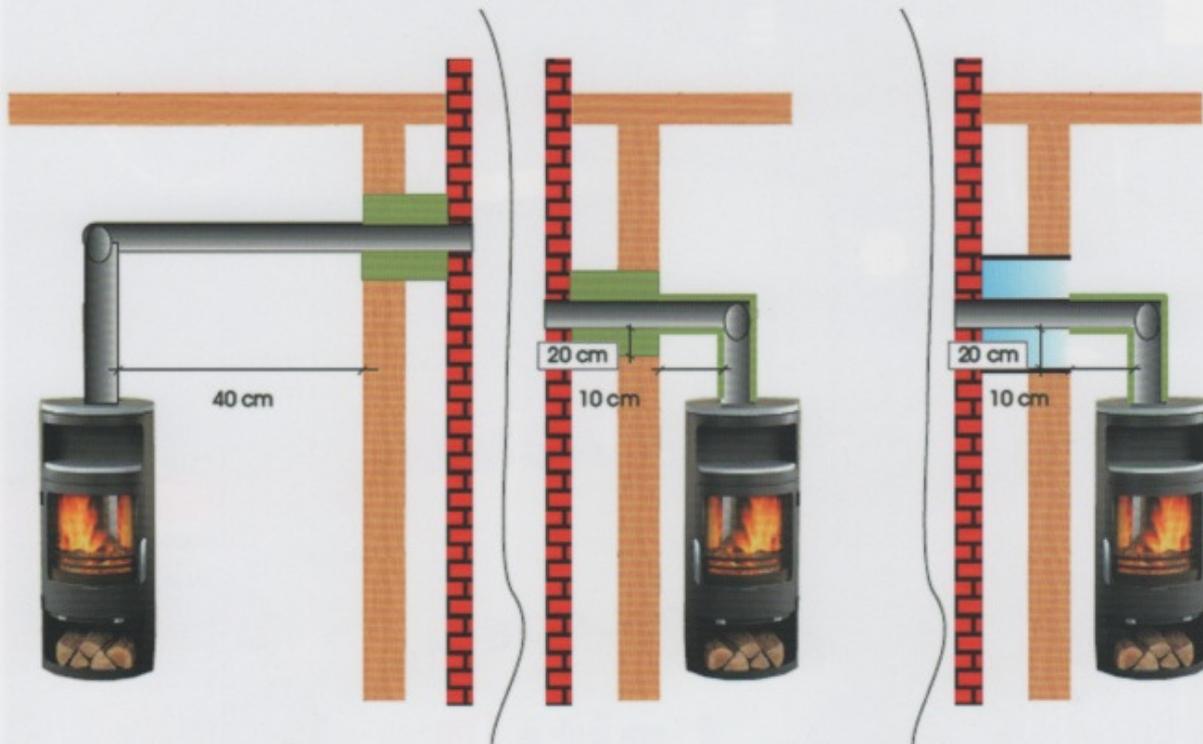


3.4 Aufstellung von Feuerstätten

Bei der Errichtung von Feuerstätten sind nachfolgende Brandschutzabstände (beispielhaft) von der Feuerstätte und vom Verbindungsstück einzuhalten.

Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe

– *Abstandsanforderungen Verbindungsstück / Wanddurchführung* –



Waagerechte und senkrechte Wanddurchführungen von metallischen Abgasanlagen durch Baustoffe aus und mit brennbaren Bauteilen

M-FeuVO § 8

Allseitiger Abstand X zu brennbaren Bauteilen
20 cm mit belüftetem, nicht brennbarem Schutzrohr
20 cm mit nicht brennbaren, formbeständigen Baustoffen
5 cm bei Öl und Gas und Abgastemp. ≤ 160 °C

